

Die Starckenburg

Blätter für Heimatkunde
und Heimatpflege

Herausgegeben vom Heppenheimer Geschichtsverein e.V.

89. Jahrgang

Erscheint als Sonderbeilage des „Starkenburger Echo“

Nr. 1 / 2012

Dr. Karl Härter

Die Gerichtsstätte auf dem Landberg bei Heppenheim in rechtshistorischen Abbildungen und Darstellungen

Der Landberg bei Heppenheim – über 600 Jahre Sitz des Starckenburger Centgerichts – fand über die Lokalgeschichte hinaus auch starke Beachtung in der Rechtsgeschichte. Bereits Konrad Dahl und Jacob Grimm, der keineswegs nur Märchen sammelte und sich intensiv mit den deutschen „Rechtaltertümern“ beschäftigte, veröffentlichten im 19. Jahrhundert das „Weisthum auf dem Landsberg“ aus dem Jahr 1430. Ihnen folgten weitere Historiker, die auch heute noch auf das Weisthum, die Gerichtsbücher oder Kriminalakten des Centgerichts zurückgreifen, das als ein exemplarisches vormodernes Landgericht mit einer sehr charakteristischen Gerichtsstätte auf dem Landberg gilt. Den Landberg zeichneten und fotografierten dann auch bekannte Rechtshistoriker wie Karl von Amira und Karl Frölich. Im Folgenden werden diese rechtshistorischen Abbildungen und Darstellungen – die bislang in Heppenheim kaum bekannt waren – vorgestellt und erläutert.



Abb. 1: Der Landberg bei Heppenheim, gezeichnet von Karl von Amira 1888, Bleistiftzeichnung, ca. 30 x 21 cm (rechtsarchäologische Sammlung Karls von Amira, Leopold-Wenger-Institut München, Mappe 22 a)

Karl von Amira und seine Zeichnung des Landbergs

Der Landberg bei Heppenheim ist seit dem Jahr 1224 als Gerichtsstätte und Sitz eines regionalen Centgerichts, das die niedere und höhere Strafgerichtsbarkeit ausübte, urkundlich nachweisbar. Zwei Urkunden aus den Jahren 1224 und 1228 erwähnen erstmals ein Gericht auf dem „Lindesberch“ oder „Lindesberg“ – einem nach Westen herauspringenden, direkt an der Landstraße gelegenen Hügel im Norden Heppenheims. Solche Land- und Centgerichte entstanden im Südwesten des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation seit dem 12. Jahrhundert. Das Heppenheimer Gericht gehört damit zu den ältesten Gerichten in Südhessen und der Landberg blieb bis zur Auflösung des Centgerichts im Jahr 1821 rund 600 Jahre Gerichtsstätte.¹

Die wohl älteste bildliche Darstellung (siehe oben Abbildung 1) stammt von dem Rechtshistoriker Karl von Amira (1848 - 1930), der den Landberg 1888 zeichnete.² Zu dieser Zeit war Amira Professor für deutsches und Kirchenrecht in Freiburg im Breisgau und beschäftigte sich besonders intensiv mit der germanischen und mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Diese begriff er als Teil der Kulturgeschichte und daher galt sein besonderes Augenmerk den so genannten „Realien“, heute noch vorhandenen materiellen Überresten. Amira besuchte zahlreiche Orte, die er auch zeichnete, legte eine umfangreiche Sammlung an und wurde damit zu einem Begründer der Rechtsarchäologie. Seine rechtsarchäologische Sammlung befindet sich heute im Leopold-Wenger-Institut München, wurde z. T. digitalisiert und ist im Internet online zugänglich.³ Als geborener Aschaffener war ihm die Region Bergstraße-Odenwald nicht fremd, aus der er ebenfalls rechtshistorisch Interessantes sammelte bzw. zeichnete, darunter die Cent- bzw. Gerichtslinde von Jugenheim, den Beerfelder Galgen und den Heppenheimer Landberg.

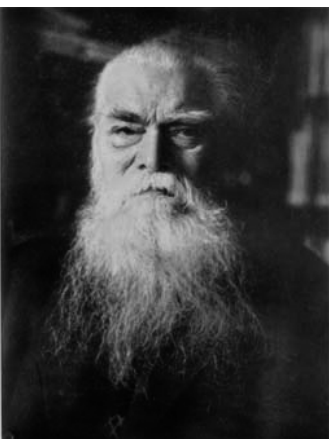


Abb. 2: Karl von Amira (http://de.wikipedia.org/wiki/Karl_von_Amira)

Die rechts unten mit K.v.A. signierte Bleistiftzeichnung im Format 30 x 21 cm zeigt den Landberg aus nördlicher Richtung; der Betrachter blickt folglich nach Süden. Im Hintergrund hat Amira einen Ort mit Kirchturm gezeichnet, der wohl Heppenheim darstellen soll, das freilich aus dieser Perspektive so eigentlich nicht zu sehen ist. Der Landberg selbst ist jedoch gut getroffen und lässt den ursprünglichen Charakter der Gerichtsstätte mit allen wesentlichen Merkmalen gut erkennen, was heute durch die Wohnbebauung und den Sportplatz kaum noch möglich ist.

Auffällig ist zunächst der „künstliche“ Charakter des Hügels, der wirkt, als ob er an dieser Stelle aufgeschüttet worden sei. Dies wäre durchaus denkbar, allerdings gibt es dafür weder archäologische noch sonstige Quellenbelege. Wesentlich für die Funktion als Gerichtsstätte war vor allem die Lage: außerhalb der Stadt, etwa 20 Meter oberhalb der Landstraße, gute Erreichbarkeit, Sichtbarkeit und auch Erkennbarkeit von Westen bzw. vom Kloster Lorsch her sowie die Abgegrenztheit und Offenheit des Platzes „unter freiem Himmel“. Während die Mitglieder des Gerichts auf dem klar abgegrenzten Hügel tagten, der einen besonderen „Friedensbereich“ bildete, konnte sich die Gerichtsgemeinde um den Hügel herum versammeln. Handelte es sich doch um ein genossenschaftliches Centgericht. Das lateinische *centum* bedeutet „Hundert“ (daher heißt die heutige europäische Scheidemünze auch Cent) und meint damit „Hundertgericht“; ein Gericht, das entweder für zahlreiche Orte zuständig war oder von einer größeren Gerichtsgemeinde ge-

tragen wurde, die auch eines entsprechenden Versammlungsortes bzw. Gerichtsplatzes bedurfte.



Abb. 3: Mittelalterliche Gerichtsstätte außerhalb der Stadt mit Gerichtslinde und abgegrenztem Friedensbereich (aus Justiz in alter Zeit, Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg o.d.T. 1989, S. 127)

Friedensbereich und Erkennbarkeit der Gerichtsstätte wurden auch durch die Gerichtslinden markiert, von denen Amira 1888 noch zwei zeichnen konnte. Ursprünglich standen mehrere Linden auf dem Landberg, die Mitte des 18. Jahrhunderts letztmals nachgepflanzt worden waren – heute ist nur noch eine erhalten. Das Gericht auf dem Landberg tagte folglich unter den Linden, die als Gerichtsbaum im Mittelalter und Früher Neuzeit in Mitteleuropa weit verbreitet waren. Ihr dichtes Blätterdach, der hohe und rasche Wuchs, lange Lebensdauer und magische Schutz Eigenschaften machten die Linde neben der Eiche zum idealen Gerichtsbaum. Aus diesem Grund wurde der Landberg in der Urkunde von 1224 wohl zunächst auch „Lindesberch“ oder „Lindesberg“ benannt: ein mit Linden bestandener Berg (oder Hügel). Ob sich die Bezeichnung Landberg aus Lindesberg entwickelt hat oder als eigenständiger Name vor allem die Lage des Gerichts – auf einem Berg im Land (und nicht in der Stadt) – bezeichnet, lässt sich anhand der Quellen nicht feststellen.

Vt autem ecclesia Schonauensis, sicut rationabiliter, ita & secure, emptum predium possideret; *Hermannus*, senior Odilie filius, responsalis constitutus ab ipsa, assumptis suis fratribus, ad Placitum generale *Liadesberg* accessit. Vbi coram multitudine hominum copiosa, ex parte matris, sui ipsius, & omnium coherentium, bona Schonauensibus vendita, in ma-

Abb. 4: Urkunde von 1224 über eine Gerichtsversammlung auf dem Landberg (aus Valentin F. von Gudenus, Sylloge I Variorum Diplomatiorum Monumentorumque [...] Frankfurt a.M. 1728, S. 139)

Der Bereich des Gerichtshügels war zudem ursprünglich durch Hecken abgegrenzt und durch mehrere Marksteine markiert; das Heppenheimer Steinsetzbuch notiert für 1744 fünf gehauene Sandsteine. Diese sind wie die Hecken in Amiras Zeichnung allerdings nicht mehr zu erkennen und waren wohl 1888 bereits verschwunden.

Die Zeichnung des Landbergs lässt folglich wesentliche Elemente der vormodernen Gerichtsbarkeit deutlich werden: symbolische Erkennbarkeit, Gerichtsöffentlichkeit, Teilhabe der Gerichtsgemeinde und Gerichtsgenossen, Abgrenzung und Schutz des Gerichtes sowie Gerichtsfrieden. Letzterer galt nicht nur für streitende Parteien, sondern auch für die Teilhaber am Gericht. Denn bei dem Starken-

burger Landgericht handelte es sich wie erwähnt um ein genossenschaftliches Centgericht an dem beteiligt waren:

– der Gerichtsherr (der Abt des Klosters Lorsch, später die Mainzer bzw. Pfälzer Kurfürsten), der den Vorsitzenden bzw. Richter stellte;

– der Adel aus dem Zuständigkeitsbezirk des Gerichts (die spätere Cent Starkenburg), darunter die Kurfürsten von Mainz und der Pfalz, die Grafen von Erbach oder sonstige Adlige, die als Burgmannen der Starkenburg Besitz und Rechte inne hatten;

– die Städte Heppenheim und Bensheim, welche jeweils die sieben der 14 Gerichtsschöffen stellten;

– die sonstigen zum Gericht gehörigen Orte, deren Haushaltsvorstände (in der Regel die erwachsenen, über 25 Jahre alten, verheirateten Männer) an Versammlungen als Gerichtsöffentlichkeit teilnehmen durften oder spezifische Gerichtsdienste zu verrichten hatten.

Der Landberg als Immunität und Friedensbereich

Diese komplexe Struktur mit ihren zahlreichen Beteiligten macht deutlich, warum das Gericht auf dem Landberg eines besonders herausgehobenen und geschützten Ortes bedurfte, der Frieden und „Neutralität“, aber auch Sichtbarkeit und Erreichbarkeit gewährleistete. Diese besondere Lage – die Amiras Zeichnung deutlich macht – war auch der Entstehung des Centgerichts geschuldet. Ferdinand Koob hat noch spekuliert, dass das Gericht auf dem Landberg bis zu den fränkischen Gaugerichten des 8. Jahrhunderts zurückreiche. Dafür existieren jedoch keine Belege und insgesamt ist dies sehr unwahrscheinlich. Denn mit der Gründung des Klosters Lorsch, das von Karl dem Großen 773 mit der Mark Heppenheim als weltlichem Herrschaftsgebiet ausgestattet wurde, ging die Gerichtsbarkeit auf den Abt über, der diese mit Sicherheit im unmittelbaren Bereich des Klosters ausübte, wofür auch Belege existieren. Erst mit Übergang des weltlichen Herrschaftsgebiets des Klosters und seiner damit verbundenen Rechte im Jahr 1232 an Kurmainz (Amt Starkenburg) und teilweise auch an einige Vögte des Klosters (Katzenelnbogen, Erbach, Pfalz) entstand die Notwendigkeit, die Gerichtsbarkeit neu zu ordnen. Dafür wurde eine Gerichtsstätte benötigt, die an einem „neutralen“ Ort außerhalb einer Stadt, aber dennoch im Bereich der Mark Heppenheim lag, deren Zentralort Heppenheim war. Der Landberg eignete sich hierfür besonders gut: er lag in der Nähe von Heppenheim und Lorsch, aber nicht innerhalb der Stadt bzw. des Klosterbezirks, er war für alle Beteiligten gut erreichbar und der Hügel – den man vielleicht aufschüttete – markierte einen besonderen abgegrenzten Bereich, an bzw. um den sich zahlreiche Beteiligte versammeln konnten. Bei der ältesten überlieferten Gerichtssitzung im Jahr 1224 „ad placitum generale Lindesberg“ war dann Abt Konrad von Lorsch auch persönlich auf dem Landberg anwesend, während Graf Diether von Katzenelnbogen das Richteramt ausübte. 1228 wird der Abt nicht mehr erwähnt, der 1232 mit der weltlichen Herrschaft des Klosters auch endgültig seine Gerichtsrechte an den Mainzer Erzbischof verlor. Dieser konnte aber die niedere und höhere Strafgerichtsbarkeit nicht alleine ausüben, sondern er blieb auf die Mitwirkung der beiden Städte Heppenheim und Bensheim und die ehemaligen Vögte des Klosters angewiesen. Denn die Zuständigkeit des Gerichts ging in der Nachfolge des Lorschener Abtes über das Mainzer Amt Starkenburg hinaus und umfasste auch Orte wie Zell, Gronau, Auerbach oder Zwingenberg, die an Klostervögte bzw. an Katzenelnbogen, Erbach oder die Kurpfalz gefallen waren.

Specification deren in die Heppenheimer Centh gehörigen orth.

Erstens. Starckenburgische Dorffschaften.

1. Lorsch, 2. Biblis, 3. Bürstadt, 4. Birnheim, 5. Ober- und 6. Unterhambach, 7. Kirchhausen, 8. Erbach, 9. Sonderbach, 10. Ertenbach, 11. Merlenbach.

Gräflich-Erbachische orth.

1. Schönberg, 2. Zell, 3. Gronau, 4. Ellmanß- und 5. Willmanshausen, 6. Reichenbach, 7. Hohenstein, 8. Lautern, 9. Gader, 10. Nailbach, 11. Rimbach, 12. Minßbach, 13. Jochenbach.

Pfälzische Dorff.

- a) Mittelächtern, b) Schannebach, c) Laudenweßnig, d) Knoben, e) Breitenwiesen, f) Schierbach und g) Mittershausen.

Abb. 5: Orte, die der Gerichtsbarkeit des Landbergs unterstanden bzw. zur Cent auf dem Landberg gehörten (aus Dahl, Beschreibung)

Das Recht des Landbergs: das Centweistum von 1430

Der Landberg diente folglich als „neutraler“ Ort für unterschiedliche Teilnehmer an Gerichtsversammlungen. Der Gerichtsherr – seit 1232 der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, zwischen 1461 und 1622 der Kurfürst von der Pfalz – setzte zwar den Richter ein, bei dem es sich meist um den Stadtschultheißen der Stadt Heppenheim handelte. Auch die Klostervögte und Adligen nahmen bis zum 16. Jahrhundert am Gericht teil. Doch die beiden Städte Heppenheim und Bensheim stellten je sieben der 14 Schöffen, die über Schuld und Unschuld und das geltende Recht befanden. Dies geschah öffentlich im Beisein der Gerichtsgemeinde, den erwachsenen männlichen Haushaltsvorständen aller der Cent angehöriger bzw. dem Gericht unterworfenen Orte. Der Landberg fungierte folglich auch als Versammlungsort, um das geltende Recht überhaupt zu „finden“ und „festzustellen“. Denn das Mittelalter kannte noch kein modernes Gesetzesrecht; Recht war vielmehr das, was das Gericht fand und vereinbarte.

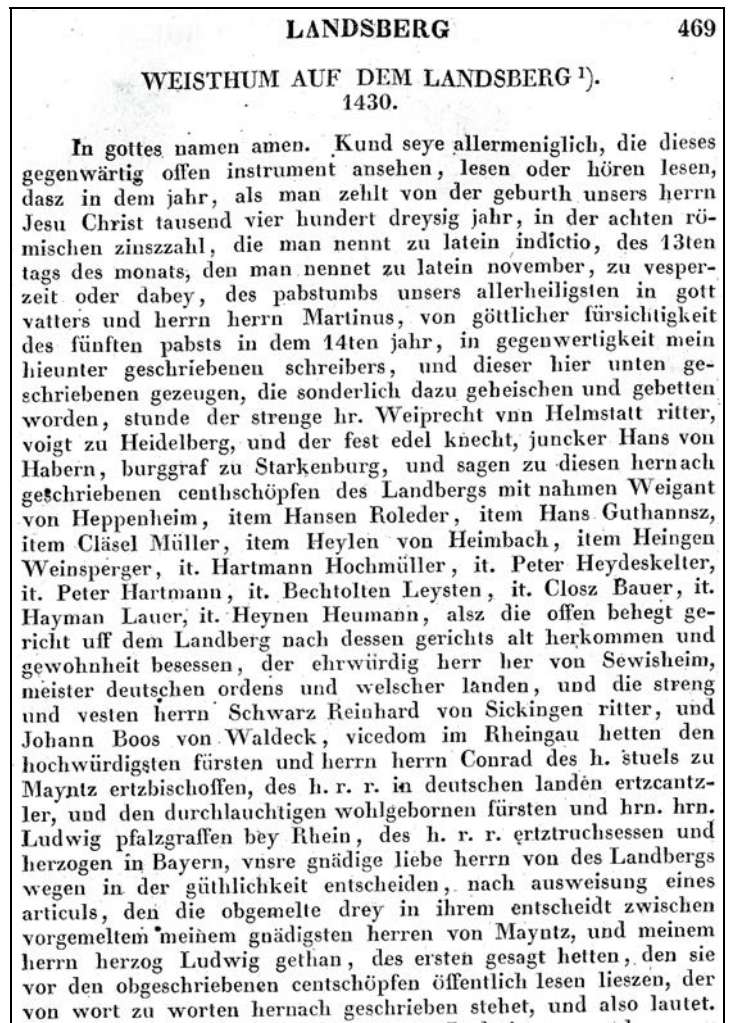


Abb. 6: Das Weistum des Landbergs von 1430 (aus Jacob Grimm, Weisthümer Bd. 1, S. 469)

Aus diesem Grund verfügte der Landberg über eine eigene Rechtsordnung bzw. ein eigenes Strafrecht, welches die Schöffen selbst „gefunden“ bzw. „gewiesen“ hatten und das dann 1430 anlässlich eines Jurisdiktionskonflikts als Weistum aufgezeichnet wurde. Überliefert ist es im Jurisdiktionalbuch von 1668, in welchem der Kurfürst von

Mainz alle herrschaftlichen Rechte hatte festhalten lassen. Bereits Konrad Dahl entdeckte es und publizierte es 1812 in seiner Darstellung der Geschichte des Klosters Lorsch. Jacob Grimm übernahm es, verbesserte die Lese- und Druckfehler Dahls und publizierte es 1840 im ersten Teil seiner mehrbändigen Sammlung von Weistümern und Rechtsquellen. Das Weistum wurde dann bis in die jüngste Zeit von der rechtshistorischen Forschung als bedeutende Rechtsaufzeichnung eines vereinbarten spätmittelalterlichen Strafrechts herangezogen. Lässt sich doch daran – so der Würzburger Rechtshistoriker Dieter Willoweit – die öffentliche Rechtsfindung und die mittelalterliche Rechtskultur besonders gut ablesen, die sich deutlich von der modernen Gesetzgebung unterschied.⁴

Auf dem Landberg versammelten sich 1430 nicht nur die Vertreter des Kurmainzer Landes- und Gerichtsherren, sondern auch lokaler Adel und Vertreter des Pfälzer Kurfürsten sowie die Centschöffen und das Centvolk, wie die oben abgebildete Einleitung des Weistums belegt (Abb. 6), die alle namentlich nennt. Der Mainzer Kurfürst hatte sich „angemaßt“ das Gebot zu erlassen, Ehescheidungen wären künftig mit einer Geldbuße von 10 Pfund Heller zu strafen. Sein Beamter, der Burggraf (Amtmann), hatte diesbezüglich auf dem Landberg Gericht gehalten und „gerügt“, d. h. die Delikte offiziell zur Anzeige gebracht. Die Untertanen der kurpfälzischen Orte des Centgerichts und der Kurfürst

von der Pfalz waren mit diesen neuen Gebräuchen nicht einverstanden und verlangten, dass auf dem Landberg eine Versammlung einberufen wurde, um das Gericht zu befragen. Mainz musste einwilligen und die Schöffen lasen auf dem Gerichtshügel das Recht des Centgerichts offen, „*wie das ihnen von alters herkommen ist*“, d.h. sie entschieden öffentlich im Beisein der Gerichtsgemeinde, was das Recht war: „*was der schöpf für recht weiset, dabey soll es bleiben*“, lautet die Formel. Die Schöffen entschieden, dass die neue Norm des Mainzer Kurfürsten „*nit ein recht, sondern ein gebot von einem burggrafen von Starckenburg seye*“ und daher nicht für die gesamte Cent Gültigkeit habe. Außerdem stellten sie fest, „*dazs ein burggraf zu Starckenburg und sein knecht*

nicht uf dem Landberg rügen sollen, sondern der centschöff und der geschworene centhmann allein da rügen“. Das Gericht auf dem Landberg war Sache der Heppenheimer und Bensheimer Schöffen, die unter den Linden auf dem Landberg öffentlich unter den Augen der Gerichtsgemeinde Recht fanden und sprachen. Dies änderte sich zwar seit dem siebzehnten Jahrhundert und die eigentlichen Entscheidungen trafen schließlich doch die Räte und Juristen des Kurfürsten in Mainz. Deren Urteilsvorschlag konnte aber dennoch erst dann Recht werden und in Kraft treten, wenn sich das Gericht – Schöffen und Gemeinde – auf dem Landberg in den traditionellen Formen versammelte. Noch 1799 wurde das Gerichtsurteil über den letzten Delinquenten Niclas Dörsam bei einer Gerichtsversammlung auf dem Landberg in dieser Form verkündet.

Vom Gerichts- zum Sportplatz

Der Landberg hatte folglich auch die Funktion, dass sich um den Hügel herum, auf dem die vierzehn Schöffen und der Richter agierten, die Gerichtsgemeinde versammeln konnte. Im 18. Jahrhundert wurde dabei nicht nur Recht gesprochen und Urteile verkündet, sondern die Gerichtsversammlungen dienten auch allgemeinen Angelegenheiten wie der Aufnahme neuer Gemeindemitglieder, die damit auch Mitglied der Gerichtsgemeinde wurden (und ihren jährlichen Beitrag in die gemeinsame Gerichtskasse

leisten mussten). Die Gerichtsgemeinde hatte auch die Centmannschaft zu stellen, die z. B. für die Strafverfolgung, die Durchführung von Streifen oder die Bewachung von Gefangenen zuständig war und im 18. Jahrhundert die Landmiliz als eine Art militärische Hilfstruppe zu formieren hatte. Centmannschaft und Landmiliz versammelten sich ebenfalls um den Landberg herum, auch um zu exerzieren. Das Gericht behielt diese genossenschaftliche Struktur und den damit verbundenen Gerichtsort bis zu seinem Ende im Jahr 1821 bei. Aus dem Versammlungs- und Exerzierplatz vor dem eigentlichen Gerichtshügel ist viel später der heutige Sportplatz hervorgegangen.

Diese spezifische Topographie des Landbergs mit dem „künstlichen“ Hügel als eigentlichem abgegrenzten Friedens- und Immunitätsraum, in dem die Schöffen und der Richter agierten, und dem darum liegenden Versammlungsraum für die Gerichtsgemeinde, ist auch auf späteren Fotografien noch gut zu erkennen. Solche fertigte der Rechtshistoriker Karl Frölich um 1930 an. Wie Amira war er von den „Realien“ der Rechtsgeschichte fasziniert und besuchte in Mitteleuropa Stätten des alten Rechts, um diese im Bild festzuhalten. Den Landberg fotografierte er zwei Mal; beide Fotografien sind in seiner Sammlung überliefert, die heute im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, verwahrt wird.



Abb. 7: Der Landberg 1930, fotografiert von Karl Frölich (Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/M.)

Anmerkungen

- 1 Ferdinand Koob, Die Gerichte in der Zent Heppenheim und im Bereich des Oberamts Starckenburg vom Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts, in: 900 Jahre Starckenburg, S. 165-252; Karl Härter, Regionale Strukturen und Entwicklungslinien frühneuzeitlicher Strafjustiz in einem geistlichen Territorium: die Kurmainzer Cent Starckenburg, in: Archiv für Hessische Geschichte 54 (1996), S. 111-163.
- 2 Zu Amira: Mathias Schmoedel, Karl von Amira und die Anfänge der Rechtsarchäologie, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 17 (1997), S. 67-82.
- 3 Unter <http://mdzx.bib-bvb.de/amira/projekt/amira.html>.
- 4 Konrad Dahl, Historisch - topographisch - statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus [...]. Darmstadt 1812, Urkundenanhang, S. 77-81; Weistümer, gesammelt von Jacob Grimm, Tl. 1, Göttingen 1840, S. 469-475; dazu Dietmar Willoweit, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat in: Okko Behrends/Christoph Link (Hg.), Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff [...], Göttingen 1987, S. 123-146.

Redaktion:

Prof. Dr. Karl Härter, Hans Joachim Büge,

André Rittersberger

Anschrift: Udalrichstraße 1, 64646 Heppenheim

E-Mail: haerter@rg.mpg.de

hans-joachim-buege@t-online.de